

## Bericht und Antrag

Nr. 1766  
vom 17. April 2025 / 2023-1120 / FD  
an Einwohnerrat von Horw  
betreffend Beteiligungsstrategie 2025 – 2028

---

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

### 1 Einleitung

#### 1.1 Ausgangslage

Das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG; SRL Nr. 160), die Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV; SRL Nr. 161) und das «Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden» (kurz: «Handbuch») regeln das Beteiligungscontrolling, das aus der Beteiligungsstrategie und dem Beteiligungsspiegel besteht (§ 27 Abs. 2 FHGG).

Der Gemeinderat legt gemäss § 28 Abs. 3 FHGG dem Gemeindeparlament alle vier Jahre die Beteiligungsstrategie vor. Bei der Beteiligungsstrategie handelt es sich um einen Planungsbericht, der vom Parlament zustimmend, ablehnend oder ohne Stellungnahme zur Kenntnis genommen wird. Das Parlament kann zu einzelnen Teilen des Planungsberichts die Absicht des Gemeinderates bekräftigen oder mittels zu überweisender Bemerkungen ein abweichendes Vorgehen empfehlen.

Das Finanzdepartement des Kantons Luzern hat im «Handbuch» unter Kapitel 2.7 «Steuerung von Organisationen mit kommunaler Beteiligung» die gesetzlichen Bestimmungen sowie die entsprechende Umsetzung im Detail geklärt.

Gestützt auf diese gesetzlichen Grundlagen legen wir Ihnen die Beteiligungsstrategie 2025 – 2028 vor. Diese ersetzt die Beteiligungsstrategie aus dem Jahr 2020.

#### 1.2 Abgrenzung

Die Beteiligungsstrategie bezieht sich gemäss «Handbuch» ausschliesslich auf Beteiligungen im Verwaltungsvermögen der Gemeinde. Beteiligungen im Finanzvermögen erbringen per se keine öffentliche Aufgabe. Beim Einkauf in solche Beteiligungen handelt es sich auch nicht um eine Ausgabe, sondern um eine Anlage.

Die vorliegende Beteiligungsstrategie bezieht sich auf rechtlich selbstständige Organisationen, die eine öffentliche Aufgabe der Gemeinde Horw erfüllen und an denen die Gemeinde finanziell beteiligt ist oder bei denen sie Anspruch auf Einsitz im strategischen Leitungsorgan hat, eine Vertretung im strategischen Leitungsorgan stellt oder durch andere Gemeinden im strategischen Leitungsorgan vertreten wird.

### **1.3 Zielsetzung der kommunalen Beteiligungspolitik gemäss «Handbuch»**

#### **Handbuch, Kapitel 2.7.3**

*Beim Beteiligungscontrolling geht es in erster Linie darum, die Steuerung der Organisationen mit kommunaler Beteiligung zu gewährleisten und damit die Eignerinteressen der Gemeinde zu wahren. Ein weiteres Ziel ist es, die Eigner- und die Unternehmerinteressen zu koordinieren. Diese stimmen im Optimalfall überein, im Einzelfall können sie aber durchaus unterschiedlich sein. Ausserdem ist das Beteiligungscontrolling ein Teil der Risikopolitik einer Gemeinde. Durch die klare Regelung des Beteiligungscontrollings auf Gesetzesstufe wird für alle Beteiligten Transparenz und eine Standardisierung geschaffen, was den genannten Zielen dient.*

### **1.4 Parlamentarische Aufträge**

Der Einwohnerrat hat zum Bericht und Antrag Nr. 1656 «Beteiligungsstrategie» keine Protokollbemerkungen überwiesen.

## **2 Beteiligungsstrategie der Gemeinde Horw**

Die Beteiligungsstrategie der Gemeinde Horw (Beilage) richtet sich nach dem Kapitel 2.7 Steuerung von Organisationen mit kommunaler Beteiligung (§ 26ff) des FHGG.

### **3 Strategiereferenz**

Diese Massnahme dient der Umsetzung aller Leitsätze in der Gemeindestrategie.

### **4 Würdigung**

Die vorliegende Beteiligungsstrategie hält für die kommunalen Beteiligungen das finanzielle Engagement der Gemeinde, den Zweck, die strategischen Ziele, die Prognosen, die Risiken und die Vorgaben an das strategische Leitungsorgan fest. Die Beteiligungsstrategie gibt dem Einwohnerrat und der Bevölkerung ein umfassendes und transparentes Bild über die Beteiligungen der Gemeinde Horw.

Die Organisationen mit kommunaler Beteiligung sind nach Beurteilung des Gemeinderates gut aufgestellt. Der Einfluss der Gemeinde Horw ist sehr unterschiedlich und wird, wo immer möglich, wahrgenommen. Die besten Einflussmöglichkeiten hat die Gemeinde, wenn sich Personen für Leitungsorgane zur Verfügung stellen.

Im Moment ergibt sich für die kommunalen Beteiligungen kein Handlungsbedarf.

## 5 Antrag

Wir beantragen Ihnen

- die Beteiligungsstrategie zur Kenntnis zu nehmen.



Gaudenz Zemp  
Gemeindepräsident



Fabienne Vogel  
Stv. Gemeindeschreiberin I

- Anhang 1: Beteiligungsstrategie



Gemeinde  
**HORW**

## **Einwohnerrat Beschluss**

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1766 des Gemeinderates vom 17. April 2025
  - gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission, der Bau- und Verkehrskommission sowie der Bildungs-, Gesundheits- und Sozialkommission
  - in Anwendung von Art. 28 Abs. 3 lit. d und Art. 31 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
- 

Die Beteiligungsstrategie wird zur Kenntnis genommen.

Horw, 22. Mai 2025

**Bettina Beck Bertschmann**  
Einwohnerratspräsidentin

**Michael Siegrist**  
Gemeindeschreiber

Publiziert: **23. Mai 2025**